

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-044-19			
	AZ:	4.1-le			
	Datum:	29.08.2019			
	Amt:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
23.09.2019 Wirtschaftsausschuss					
10.10.2019 Hauptausschuss					
24.10.2019 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ an der E.-Thälmann-Straße der Stadt Vetschau/Spreewald, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Baugesetzbuch					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ an der E.-Thälmann-Straße, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Baugesetzbuch, zu.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Vetschau Flur 5, Flurstücke 660 bis 666 sowie 473 bis 476, 485 und 486 (Anlage 1).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann gem. § 13 (2) Nr.1 BauGB abgesehen werden.

Der betroffenen Öffentlichkeit, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird, gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird nach § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Beachte: Ausschlussgründe

Beschlussbegründung:

Seit 1994 verfolgt die Stadt Vetschau/Spreewald das Ziel im innerstädtischen Bereich, hier zwischen der Ernst-Thälmann-Straße und der Karl-Marx-Straße Wohngebäude zu integrieren. Auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.11 „Kleines Wohngebiet“ an der Thälmannstraße, sind Flächen bereits erschlossen und bebaut worden.

Eine Vermarktung für Wohngebäude mit betreutem Wohnen, wie im geänderten Bauleitplan, hier seit 10.03.2000 rechtskräftig vorgesehen, konnte in den zurückliegenden Jahren nicht umgesetzt werden.

Die Stadt plant, den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.11 der Stadt Vetschau Spreewald, „Kleines Wohngebiet an der Thälmannstraße“ im Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches aufzuheben.

Auf der Grundlage des § 34 BauGB, Innenbereich, wird die zukünftige Nachverdichtung von Bauflächen im Sinne des sich Einfügens in die Umgebung ermöglicht und wird somit zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung tragen.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde einen Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wurde. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	NEIN
--------------------------	------

X	JA
Betrag in €:	5.000,00
Produkt:	51101
Ergebniskonto:	543105
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> 		
	Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Keine weiteren Anmerkungen

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------